

## Information zum Landeshundgesetz (LHundG)

### Bestimmungen für die Haltung von gefährlichen Hunden (§ 10 LHundG)

- I. Hunde bestimmter Rassen:
  1. Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu,
  2. deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.
  
- II. Verfahren
  1. Anzeigepflicht der Hundehaltung mit folgenden Angaben:
    - a. Rasse,
    - b. Chipnummer,
    - c. Größe,
    - d. Gewicht,
    - e. Alter,
    - f. Fellfarbe und
    - g. Geschlecht.
  
  2. Voraussetzungen für die Haltung:
    - a. Halter und evtl. Aufsichtsperson müssen 18 Jahre sein und körperlich den Hund beherrschen,
    - b. Hundehaltung ist **erlaubnispflichtig** (es ist ein Antrag zu stellen),
    - c. Polizeiliches Führungszeugnis,
    - d. Ausbruchssichere und artgerechte Unterbringung (Formular),
    - e. der Nachweis der Sachkunde (des Halters und auch der Aufsichtspersonen) muss durch Vorlage einer Bescheinigung des Veterinäramtes erbracht werden soweit sie nicht zum Personenkreis des § 6 Abs. 3 LHundG gehören,
    - f. Haftpflichtversicherungsnachweis (**Kopie der Police**) für die Rasse gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 5 LHundG NRW für die Dauer der Haltung des Hundes ab Antragstellung,
    - g. grundsätzliche Anlein- und Maulkorbpflicht außerhalb des eingefriedeten Besitztums (Leine muss reißfest sein; Länge max. 1,5m); Befreiung nur auf Antrag (Voraussetzung: Bestandener Wesenstest des Hundes beim Veterinäramt); außerdem ist die Anleinplicht nach der Ordnungsbehördlichen Verordnung der jeweiligen Kommune zu beachten.

### Anlage

Auszug aus der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Stadt Erkelenz